

13.02.2020

ANTRAG

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 13.02.2020
Ltg.-**1007/A-1/79-2020**
R- u. V-Ausschuss

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Hinterholzer, Edlinger, Hauer, Kaufmann und
Ing. Rennhofer

betreffend **Änderung des NÖ Familiengesetzes**

Der „NÖ Familienpass“ besteht seit 1983 und ist eine kostenlose Generationenkarte für niederösterreichische Familien, die zahlreiche Vorteile und Ermäßigungen für Familien bei ca. 770 Vorteilsgebern im Bereich Handel, Dienstleistung, Mobilität, Kultur und Tourismus bietet.

Die gesetzliche Grundlage für den „NÖ Familienpass“ ist § 7 NÖ Familiengesetz und derzeit sind rund 109.000 Familien bzw. 203.000 Personen in Besitz eines gültigen „NÖ Familienpasses“. Zielsetzung des „NÖ Familienpasses“ ist es, Familien in den verschiedenen Lebensbereichen und Lebensphasen zu unterstützen und gemeinsame Familienzeit zu fördern.

Die NÖ Familienland GmbH ist eine 100% Tochter des Landes Niederösterreich. Bereits im Jahr 2016 wurde die NÖ Familienland GmbH damit beauftragt das NÖ Familien- und Generationenmagazin zu modernisieren.

Aufgrund dieser bereits erbrachten Leistungen erscheint es sinnvoll, dass die NÖ Familienland GmbH auch mit der Organisation, Umsetzung und Weiterentwicklung des „NÖ Familienpasses“ in inhaltlicher und strategischer Hinsicht im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes betraut wird.

Dabei sollen folgende wesentliche Leistungen durch die NÖ Familienland GmbH im Rahmen ihrer durch Gesellschaftsvertrag verankerten Aufgaben erfüllt werden:

- Organisation, Umsetzung und Weiterentwicklung des Projektes „NÖ Familienpass“ in inhaltlicher und strategischer Hinsicht sowie im Bereich der Digitalisierung
- Implementierung, Organisation und Administration des Anmeldeystems für Familienpassinhaber/innen
- Übernahme, Implementierung und Führung einer Adressdatenbank für die Familienpassinhaber
- Schnittstellenfunktion zwischen Familienpassinhaber und Kooperationspartnern, wie zB Versicherungen

Zu den einzelnen Bestimmungen ist im Detail festzuhalten:

Zu Z 1.:

Die Bezeichnung im Inhaltsverzeichnis wird an die neue Rechtsschreibung angepasst.

Zu Z 2.:

Die Überschrift wird an die neue Rechtsschreibung angepasst.

Zu Z 3.:

§ 7 NÖ Familiengesetz wird abgeändert und die Möglichkeit der Abwicklung des „NÖ Familienpasses“ durch die NÖ Familienland GmbH verankert.

Zu Z 4.:

Der NÖ Familienland GmbH wird neben dem Land NÖ die Datenverarbeitung ermöglicht.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Familiengesetzes

wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem RECHTS- UND VERFASSUNGSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Beschlussfassung in der Landtagssitzung am 27. Februar 2020 erfolgen kann.